

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang Dinslaken, 12.08.2011 Nr. 12 S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- Bebauungsplan Nr. 309
 (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) 123. Flächennutzungsplanänderung (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)
- 2) Bebauungsplan Nr. 309 (Bereich westlich Katharinenstraße/nördlich Claudiastraße)

Der Kreisausschuss hat am 02.12.2010 Folgendes einstimmig beschlossen:

"Der Kreis Wesel widerspricht als Träger der Landschaftsplanung der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan B 309 der Stadt Dinslaken im Bereich der Claudiastraße nicht.

Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Dinslaken/Voerde" treten gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes B 309 außer Kraft."

zu 1.:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 22.03.2011 beschlossene 123. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.06.2011 - 35.02.01.01-27Din-123-480 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

zu 2.:

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 29.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 309 gemäß § 10 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 123. Flächennutzungsplanänderung wirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 309 in Kraft.

Die 123. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 309 mit den Begründungen und den Umweltberichten nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- **b)** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehenden Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender

vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 05.08.2011

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann Erste Beigeordnete



